
S 10 AL 126/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 126/19
Datum	14.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 185/20 B
Datum	25.01.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der KlÄ¼gerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aachen vom 14.10.2020 wird zurÄ¼ckgewiesen. AuÄ¼ergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

Die Beschwerde der KlÄ¼gerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aachen vom 14.10.2020, mit der sie sich gegen die Ablehnung der Festsetzung eines Streitwertes im zugrunde liegenden Verfahren Ä¼ber die endgÄ¼ltige Festsetzung von Kurzarbeitergeld unter Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs durch die Beklagte wendet, ist zulÄ¼ssig, aber unbegrÄ¼ndet.

1.) Die Beschwerde ist zulÄ¼ssig, insbesondere statthaft sowie fristgerecht eingelegt worden. Die ZulÄ¼ssigkeit einer Beschwerde, die gegen die Ablehnung einer Streitwertfestsetzung gerichtet ist, bestimmt sich nicht nach [Ä¼ 68](#) des Gerichtskostengesetzes â (GKG), sondern der allgemeinen Regelung des [Ä¼ 172](#) des Sozialgerichtsgesetzes â (SGG). Denn [Ä¼ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) erfasst nach seinem eindeutigen Wortlaut nur einen "Beschluss, durch den der Wert fÄ¼r die GerichtsgebÄ¼hren festgesetzt worden ist". Wenn aber eine Streitwertfestsetzung

â□□ so wie hier â□□ abgelehnt wird, liegt kein beschwerdefÃ¼higer Wertfestsetzungsbeschluss im Sinne dieser Norm vor. Damit verbleibt es bei der Anwendbarkeit der allgemeinen sozialgerichtlichen Beschwerdevorschrift des [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#), zumal auch kein Ausschlussstatbestand nach [Â§ 172 Abs. 2 oder 3 SGG](#) vorliegt; insbesondere zÃ¼hlt eine Streitwertfestsetzung nicht zu den in [Â§ 172 Abs. 2 SGG](#) abschlieÃ¼end aufgefÃ¼hrten Entscheidungen (s. zum Vorstehenden ausfÃ¼hrlich SÃ¼chsLSG, Beschl. v. 04.09.2019 â□□ [L 3 AL 201/16 B](#) -, juris Rn. 11 ff., jeweils m.w.N.). Ferner hat die KlÃ¼gerin die einmonatige Beschwerdefrist des [Â§ 173 Satz 1 SGG](#) gewahrt. Der mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehene Beschluss des Sozialgerichts ist ihr am 26.10.2020 zugestellt, die Beschwerde am 26.11.2020 eingelegt worden.

2.) Die Beschwerde der KlÃ¼gerin ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat es in dem angefochtenen Beschluss zu Recht abgelehnt, die mit Schriftsatz vom 29.09.2020 beantragte Festsetzung eines Streitwertes auf 90.614,18 EUR festzusetzen. Zur BegrÃ¼ndung nimmt der Senat nach eigener rechtlicher WÃ¼rdigung auf die in jeder Hinsicht Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen im angegriffenen Beschluss Bezug und sieht insoweit von einer nÃ¼heren Darstellung der GrÃ¼nde ab ([Â§ 142 Abs. 3 Satz 2 SGG](#)). Das Beschwerdevorbringen der KlÃ¼gerin ist in keiner Weise geeignet, den Senat zu einer abweichenden Rechtsauffassung zu bewegen.

Eine Streitwertfestsetzung fÃ¼r die GebÃ¼hrenberechnung ist im vorliegenden Fall weder vorgesehen noch erforderlich, da es sich bei dem zugrunde liegenden Verfahren um ein solches nach [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) handelt, so dass sich die GebÃ¼hren nicht nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert) richten, sondern BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen (s. [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 SGG](#), [Â§Â§ 3, 14](#) des RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetzes â□□ RVG). Hinsichtlich des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld entspricht es der stÃ¼ndigen Rechtsprechung des BSG und der einhelligen Auffassung in der Literatur, dass hinsichtlich der Kosten [Â§ 197a SGG](#) keine Anwendung findet, sondern vielmehr [Â§ 193 SGG](#). Arbeitgeber oder Betriebsvertretung sind nÃ¼mlich in Streitigkeiten Ã¼ber Kurzarbeitergeld nur Prozessstandschafter der Arbeitnehmer, was aber nichts am Charakter des Kurzarbeitergeldes als Sozialleistung Ã¼ndert (BSG, Urt. v. 21.07.2009 â□□ [B 7 AL 3/08 R](#) -, juris Rn. 22; vgl. zuletzt BSG, Urt. v. 21.06.2018 â□□ [B 11 AL 4/17 R](#) -, juris Rn. 23; ferner auch SÃ¼chsLSG, Beschl. v. 04.09.2019 â□□ [L 3 AL 201/16 B](#) -, juris Rn. 27; aus der Lit. nur BeckOKG/Krauss [SGG Â§ 183 SGG](#), Rn. 51 m.w.N.). Der erkennende Senat folgt in stÃ¼ndiger Rechtsprechung dieser Auffassung (siehe bereits Beschl. vom 02.02.2006, [L 9 AL 76/05](#), [BeckRS 2006, 40721](#)) und sieht auch in Ansehung der BeschwerdebegrÃ¼ndung keinerlei Veranlassung, hiervon abzuweichen.

Etwas anderes ergibt sich schlieÃ¼lich auch nicht daraus, dass Streitgegenstand des zu Grunde liegenden Klageverfahrens die endgÃ¼ltige Entscheidung der Beklagten Ã¼ber die GewÃ¼hrung von Kurzarbeitergeld und die RÃ¼ckforderung zu Unrecht gezahlter Leistungen sowie der hierauf entrichteten BeitrÃ¼ge zur Sozialversicherung nach MaÃ¼gabe des [Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) gewesen ist. Abgesehen davon, dass die Pflicht zur Erstattung vorlÃ¼ufig erbrachter Leistungen

nach Maßgabe dieser Regelung nur gesetzliche Folge der endgültigen Festsetzung der Leistung "Kurzarbeitergeld" ist, damit im untrennbaren Zusammenhang mit dieser Sozialleistung steht und von etwas anderem, wie es die Klägerin meint, mithin keine Rede sein kann, ist es hinsichtlich der Frage, ob ein Gerichtsverfahren kostenfrei ist, unerheblich, in welcher verfahrensrechtlichen Konstellation sich Arbeitgeber und Bundesagentur für Arbeit gegenüberstehen. So ist hinsichtlich der in [Â§ 183 SGG](#) aufgeführten Personengruppen maßgeblich, ob u.a. um das Bestehen eines Versicherungs- oder Sozialleistungsverhältnisses sowie um Rechte hieraus gestritten wird. Hierbei erfassen die Privilegierungstatbestände des [Â§ 183 SGG](#) sämtliche Ansprüche, die sich aus diesem Verhältnissen ergeben können. Dies betrifft zum Beispiel auch Streitigkeiten um die Aufhebung oder Abänderung von Feststellungen, die Höhe oder die Rückforderung von Leistungen sowie deren Verzinsung (s. SächsLSG, Beschl. v. 04.09.2019 â€‹ L 3 AL 201/16 B -, juris Rn. 32 m.w.N.; H. Lange, in: jurisPK-SGG, Â§ 183 Rn. 44; Breitzkreuz, in: Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl. 2014, Â§ 183 Rn. 10). In diesem Zusammenhang hat das Sozialgericht somit zutreffend ausgeführt, dass auch im Rahmen des Erstattungsverfahrens die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes zu prüfen sind und daher die Grundlage für die Einordnung als Verfahren nach den [Â§§ 183, 193 SGG](#) bilden.

3.) Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der [Â§§ 183, 193 SGG](#).

4.) Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 11.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024